

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Herxheim**

Stand: 25.09.2020

**ÄNDERUNGSJOURNAL**

Änderungen gegenüber der Fassung vom 16.12.2005 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 51/2005 vom 23.12.2005):

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle	geänderte Paragraphen
Erste Satzung	20.12.2006	Amtsblatt Nr. 1/2007 vom 05.01.2007	§ 5 Abs. 5: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Buchstabe a) wird der Zusatz „(einschließlich Entsorgungskosten)“ gestrichen.</li> <li>▪ Buchstabe b) wird neu eingefügt.</li> <li>▪ Bisheriger Buchstabe b) wird c) und vor dem Wort „Geräte“ werden die Worte „Fahrzeuge und“ eingefügt.</li> <li>▪ Bisheriger Buchstabe c) wird d).</li> </ul> Anlage neu gefasst.
Zweite Satzung	12.02.2015	Amtsblatt Nr. 8/2015 vom 20.02.2015	Einleitung Die Bezeichnung „§§ 33 und 36“ wird durch die Bezeichnung „§§ 8 Abs. 3, 33 und 36“ ersetzt. § 5 Abs. 2 Satz 2 Der Halbsatz „bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft“ wird durch den Halbsatz „bis zur Rückkehr in das Feuerwehrhaus“ ersetzt. Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziffer I Nr. 1 neu gefasst.</li> <li>▪ Ziffer IV angefügt.</li> </ul>
Dritte Satzung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 50/2019 vom 13.12.2019	§ 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abs. 5 neu gefasst.</li> <li>▪ Abs. 6 bis 8 angefügt.</li> </ul> Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Ziffer I Nr. 1 wird die Angabe „20,92“ durch die Angabe „31,90“ ersetzt.</li> <li>▪ Die Ziffer III wird gestrichen; die bisherige Ziffer IV wird Ziffer III.</li> </ul>
Vierte Satzung	16.09.2020	Amtsblatt Nr. 39/2020 vom 25.09.2020	Anlage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Ziffer I Nr. 1 wird die Angabe „31,90“ durch die Angabe „33,00“ ersetzt.</li> </ul>

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Herxheim**

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, der §§ 8 Abs. 3, 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), BS 213-50, sowie – bezüglich der Erhebung von Gebühren – des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, - in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Herxheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Darüber hinaus soll die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr nach § 1 Satz 1 unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Herxheim Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,

3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

#### **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Berechnungsgrundlage sind die Pauschalsätze gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Hilfe- und Dienstleistungen, die nicht in der Anlage (Tarif) enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr in das Feuerwehrhaus. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage festgelegten Kostenerstattungsätzen zu erstatten.

(6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage festgesetzten Kostenerstattungsätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(8) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Herxheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Herxheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herxheim vom 13.03.2002, die zuletzt durch Art. 1 der Satzung vom 19.12.2003 geändert worden ist, außer Kraft.

Herxheim, den 16. Dezember 2005

Weiller  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herxheim vom 16.12.2005

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr

**I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)**

1. Für die Berechnung der Personalkosten wird ein einheitlicher Betrag von 33,00 EUR je volle Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen zugrunde gelegt.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 6,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

**II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)**

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**1. Löschfahrzeuge**

Kleinlöschfahrzeug	KLF	62,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	43,00 EUR
	TSF-W	62,00 EUR
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	62,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	62,00 EUR
	LF 16/12	74,00 EUR
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	96,00 EUR
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	62,00 EUR
	TLF 16/24-Tr	74,00 EUR
	TLF 16/25-St	74,00 EUR
	TLF 16/45-Tr (RP)	74,00 EUR
	TLF 24/50	86,00 EUR

**2. Sonderfahrzeuge**

Drehleiter	DL/DLK 23-12	150,00 EUR
Vorausrüstwagen	VRW	90,00 EUR
Rüstwagen	RW	93,00 EUR
Gerätewagen-Atem- u. Strahlenschutz	GW-AS	123,00 EUR
Gerätewagen-Gefahrstoff	GW-G 1	96,00 EUR
Dekontaminations-Mehrzweckfahrzeug	DMF	62,00 EUR
Messtruppfahrzeug	Mef-G	67,00 EUR
Schlauchwagen	SW 2000	85,00 EUR
Rettungsboot	RTB 1	15,00 EUR

**3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge**

Kommandowagen	KdoW	43,00 EUR
Einsatzleitwagen	ELW 1	50,00 EUR
	ELW 2	86,00 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	43,00 EUR
	MTF-L	43,00 EUR
Mehrzwecktransportfahrzeug	MZF 1	51,00 EUR
	MZF 2	62,00 EUR
Rettungshundefahrzeug	RHF	45,00 EUR

### **III. Pauschale für besondere Leistungen**

Falschalarm einer Brandmeldeanlage

199,00 EUR